

30/04
3018

27.07.2004

1. Vermerk

Anruf von der Gemeinde Lindlar, Herrn [REDACTED] ([REDACTED]), am 27.07.2004

Herr [REDACTED] erkundigte sich, ob eine Person zum Ersatzbewerber bestimmt werden könne, sofern sie selbst kein Reservelistenplatzbewerber sei. Gegen diese Auffassung sprechen nach Auffassung von Herrn [REDACTED] die Vorgaben im amtlichen Vordruck 11 B sowie die Kommentierung bei Gensior, S. 46, zu § 31 II KWahlO.

Gemäß § 16 Abs. 2 KWahlG kann „auf der Reserveliste“ vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll“. Aus § 31 KWahlO ergibt sich, dass die Reserveliste bestimmte Formalien enthalten muss, sofern „ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen (anderen) auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber“ sein soll.

Aus dem Wortlaut der Vorschriften folgt zwingend, dass ein Ersatzbewerber gleichzeitig ein Reservelistenkandidat sein muss. Andere Vorschriften, die eine Ersatzbewerberkandidatur regeln, sind nicht vorhanden.

Es ist damit nicht möglich, eine Person losgelöst von einem Platz auf der Reserveliste als Ersatzbewerber aufzustellen. Dementsprechend sind die amtlichen Vordrucke gehalten.

Dies wurde Herr [REDACTED] später telefonisch mitgeteilt.

2. AL 01 z.K.

3. Herrn Steiniger z.K. und Verbleib

Grootens